

# Über das Mindestlohn-Gesetz

## Was regelt das Mindestlohn-Gesetz genau?

Mit dem gesetzlichen Mindestlohn ist seit 2015 festgelegt, dass alle Beschäftigten in Deutschland einen flächendeckenden, einheitlichen Lohn von derzeit mindestens 8,50 Euro pro Arbeitsstunde erhalten.

Wir DGB-Gewerkschaften hatten uns seit Jahren für dieses Gesetz stark gemacht, um Dumpinglöhne und Einkommensarmut zu verhindern. Doch bis jetzt profitieren noch nicht alle vom Mindestlohn: Für einzelne Beschäftigungsgruppen, Auszubildende und bestimmte Formen von Praktika besteht kein Anspruch.

## Was ist in Sachen Mindestlohn noch weiter geplant?

Der Mindestlohn soll alle zwei Jahre erhöht werden, das erste Mal zum 1. 1. 2017. Wir fordern, dass der Mindestlohn in Zukunft noch sehr viel höher ausfallen muss als bisher vom Gesetzgeber vorgesehen und lehnen Ausnahmen ab.

## Wo erhalte ich weitere Informationen?

Wenn du noch mehr über die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn erfahren willst oder Fragen zu deinem Nebenjob und Praktikum hast, hilft dir Students at Work (S@W) unter dem Link [www.jugend.dgb.de/studium/beratung/students-at-work](http://www.jugend.dgb.de/studium/beratung/students-at-work). Bei S@W erhältst du schnell, unbürokratisch, anonym und kostenlos Hilfe.

**MINDESTLOHN  
DRAN BLEIBEN**

# Wir beantworten deine Fragen

## Du möchtest dich persönlich beraten lassen?

Unter Students-at-work findest du auf der Seite der DGB-Jugend Onlineberatung für Studierende und eine Übersicht über Interessenvertretungen für Studierende vor Ort.

Auch wenn du dich für deine eigenen Rechte in Studium und Berufsleben stark machen willst, bist du bei der DGB-Jugend willkommen. Sprich uns gerne an.

## Kontakt zur Gewerkschaftsjugend:

[www.jugend.dgb.de/studium](http://www.jugend.dgb.de/studium)

[jugend@dgb.de](mailto:jugend@dgb.de)

Vor Ort: [www.jugend.dgb.de/dgb\\_jugend/ueber-uns/vor-ort](http://www.jugend.dgb.de/dgb_jugend/ueber-uns/vor-ort)

## Vor Ort:

[www.jugend.dgb.de/dgb\\_jugend/ueber-uns/vor-ort](http://www.jugend.dgb.de/dgb_jugend/ueber-uns/vor-ort)

## Impressum:

Redaktion: Michael Wagner in

Zusammenarbeit mit Zimmer & Peruzza GbR

V.i.S.d.P.: Florian Haggemiller

Herausgeber: DGB Bundesvorstand,

Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Satz und Layout: 4S Design

Auflage: 20 000 Exemplare

Foto: [photocase.com/simonthon.com](http://photocase.com/simonthon.com)

Stand: August 2015

Diese Publikation ist eine Veröffentlichung der DGB-Jugend.

Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ



**DGB**  
jugend

# Mindestlohn

## Was du als Studierende\_r wissen musst



[www.jugend.dgb.de/studium/](http://www.jugend.dgb.de/studium/)

## Mindestlohn: unterschiedliche Regelungen für Studierende

Als Studierende\_r lohnt es sich, beim Thema Mindestlohn genau hinzusehen: Denn die Regelungen sind sehr unterschiedlich! Ob als Werkstudent\_in, im dualen Studium, im Nebenjob oder als Praktikant\_in: Nicht immer hast du Anspruch auf einen Stundenlohn von 8,50 Euro oder mehr.

### Mindestlohn: Gilt der Anspruch auch für dich?

Studentische Jobber\_innen, die abhängig beschäftigt sind, haben Anspruch auf den Mindestlohn. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Minijob, Semesterferienjob, klassischen Nebenjob, oder Werkstudierendentätigkeit handelt.

### Sonderfall: Duales Studium

Ausgenommen vom Mindestlohn sind alle Formen des dualen Studiums. Hier gehört der Praxisteil fest zur Ausbildung, und Studierende gelten nicht als Arbeitnehmer\_innen.

Hier gibt's Soforthilfe bei Fragen zum Studium:

[www.jugend.dgb.de/studium/beratung/students-at-work](http://www.jugend.dgb.de/studium/beratung/students-at-work).



## Arbeiten während des Studiums: Dann gilt fast immer: 8,50 Euro Mindestlohn

### Auf einen Blick:

Bei den folgenden Beschäftigungsformen hast du ein Recht auf den gesetzlichen Mindestlohn oder mehr.

#### *Als Werkstudent\_in*

Du arbeitest in der Regel unter 20 Stunden pro Woche und bist als Student\_in eingeschrieben.

#### *Im Nebenjob*

Du arbeitest mehr als 52 Stunden im Monat und bekommst mehr Lohn als 450 Euro.

#### *Als Minijobber\_in*

Du arbeitest bis 450 Euro pro Monat und maximal 52 Stunden pro Monat.

#### *Bei freiwilligen Praktika*

Nach dem Studienabschluss oder bei freiwilligen Praktika im Studium, die länger als drei Monate dauern.

**Achtung!** Beim Minijob ist die Arbeitszeit nicht konkret festgelegt.

Durch das Mindestlohngesetz liegt aber eine Höchstgrenze von 52 Stunden pro Monat vor.



## Praktikum: verpflichtend oder freiwillig, vor, während oder nach dem Studium

Wenn du nach deinem Studienabschluss ein freiwilliges Praktikum absolvierst, hast du Anspruch auf den Mindestlohn.

Vom Mindestlohn ausgenommen sind alle Pflichtpraktika, die zum Studium gehören, also in der Studienordnung geregelt sind. Für Praktika, die freiwillig bis zu drei Monaten zur Hochschulausbildung geleistet werden, gilt der Mindestlohn ebenfalls nicht. Gleiches trifft zu, wenn du ein Praktikum zur Orientierung vor Beginn deines Studiums leistest. Dauert das Praktikum länger als drei Monate, muss dir allerdings der Mindestlohn bezahlt werden!

Die Gewerkschaftsjugend ist gegen Ausnahmen beim Mindestlohn und setzen uns weiter dafür ein, dass diese abgeschafft werden!

Auch wenn beim Mindestlohn noch Ausnahmen für junge Menschen in Praktika gelten, haben diese jetzt mehr Rechte:

- **das Recht auf einen schriftlichen Praktikumsvertrag (Nachweisgesetz)**
- **der Lerncharakter eines Praktikums ist nun im Gesetz verankert**
- **Klagemöglichkeit bis zu 3 Jahren nach dem Praktikum**

Das wirkt der Ausbeutung von Praktikant\_innen entgegen!

Leitfäden, mehr Infos über deine Rechte und eine Bewertungsplattform für Praktika findest du hier: [www.jugend.dgb.de/dgb\\_jugend/dein-praktikum](http://www.jugend.dgb.de/dgb_jugend/dein-praktikum)